

Elektronische Rechnung – Nutzen und Rechtslage

Nach Angaben von DATEV erstellen und versenden bereits heute mehr als ein Drittel aller Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) in einem strukturierten Format und digitalisieren ihre Rechnungsprozesse. Auch für die Betriebe, die bisher noch keine E-Rechnungen nutzen, ist das Thema relevant. Denn die E-Rechnung bietet viele Vorteile und soll in Deutschland für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) ab 2025 verpflichtend werden. Dieser One-Pager informiert über das E-Rechnungs-Verfahren, die Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Rechtslage. Auf der Rückseite finden sich Hinweise zur Einführung.



Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen Format (strukturierter XML-Datensatz) erstellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet wird. Dieses Format muss die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen (nach EU-Richtlinie 2014/55). Wichtig: Eine reine PDF-Datei gilt somit nicht als E-Rechnung.

Grundsätzlich gelten für die E-Rechnung die gleichen Anforderungen wie für die bisherigen Rechnungen. Für eine E-Rechnung ist zusätzlich folgendes erforderlich:

- ▶ Eine Software, die die ordnungsmäßige Einhaltung einschlägiger Normen gewährleistet (z. B. CEN-Norm EN 16931) für Erstellung, Empfang und Verarbeitung der E-Rechnung.
- ▶ Eine zentrale oder dezentrale Lösung, über die die Rechnungsstellung erfolgt. Banken oder Dienstleister wie DATEV, Sage oder Lexware bieten entsprechende Lösungen an.
- ▶ Die Bereitschaft von allen am Rechnungsprozess Beteiligten, das E-Rechnungsverfahren anzuwenden.

Viele öffentliche Verwaltungen (wie Bund und einige Länder) sowie einige große Unternehmen fordern schon heute das E-Rechnungsverfahren

Welche Vorteile hat die E-Rechnung?

- ▶ **Kosten und Zeit sparen** (z. B. verkürzte Durchlaufzeiten, Einsparen von Papier und Porto, alles digital in einem System, automatisierte Verarbeitung)
- ▶ **bessere Zuverlässigkeit und Verarbeitung** (z. B. ortsunabhängige Rechnungsstellung, schneller elektronischer Versand und

Empfang von Rechnungen, Archivierung, Standardisierung durch vorgegebene Formate)

- ▶ **effizientere Workflows** (z. B. vereinfachte Rechnungsstellung und Bearbeitung, pünktlichere Zahlung, Validierung von Rechnungen, bessere Datenqualität durch verringerte Fehleranfälligkeit, vereinfachte Freigabeverfahren)
- ▶ **umweltfreundlich durch Ressourcenschonung** (z. B. Verminderung des CO₂-Ausstoßes bei Druck, Kopie und Transport)
- ▶ **verlässliche Prüfung und Kontrolle** (z. B. einfachere, fehlerreduzierte Rechnungsprüfung, automatisches Finanz-Controlling, verlässliches Umsatzsteuerverfahren und belegmäßige Verbuchung, effizientere Abläufe mit der Steuerberatung)
- ▶ **Vorbereitung auf zukünftige gesetzliche Anforderungen** (siehe nächster Punkt).

Wie sieht die rechtliche Situation zur E-Rechnung aus?

In Deutschland gilt die Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich verpflichtend bei inländischen Rechnungen bereits ab 2025, mit Übergangsregelungen bis 2028. Alle Unternehmen müssen grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2025 elektronische Rechnungen empfangen sowie rechtssicher archivieren können. Die EU-Kommission beabsichtigt nach derzeitigem Stand, ab 2028 für E-Rechnungen innerhalb der EU ein elektronisches Meldesystem auch für KMU einzuführen. An der elektronischen Rechnungsstellung führt also kein Weg vorbei.

E-Rechnungen: Was können wir tun?

Beispielhafte Maßnahmen aus der Praxis zur Einführung und Nutzung von E-Rechnungen

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen.

Handlungsbedarf

■ Zurzeit kein Handlungsbedarf ■ Handlungsbedarf ■ Dringender Handlungsbedarf

Wie ist unser Stand zur E-Rechnung?

Wir wissen von unseren Kunden, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen, z. B. von öffentlichen Auftraggebern, Großunternehmen, privaten Kunden. Ggf. auch prüfen, ob bei öffentlichen Auftraggebern Rechnungen ohne eigene Software direkt über eine Weberfassung eingegeben und als elektronische Rechnung eingereicht werden können (Infos hier).



Wir wissen von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistern, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen.



Wir haben mit unseren Finanzdienstleistern gesprochen und geprüft, ob sie das Thema E-Rechnung beraten und bei der Einführung und Umsetzung unterstützen (z. B. Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware).



Wir haben geprüft, ob unsere Software die Anforderungen an die E-Rechnung erfüllt und was wir hier für eine ordnungsmäßige Einführung tun müssen (z. B. Schnittstellen, Datenkompatibilität, Speicherung und Verarbeitung).



E-Rechnung: Wo wollen und müssen wir hin?

Wir kennen die Vorteile und die Anforderungen der Nutzung von E-Rechnungsverfahren im Betrieb sowie die rechtlichen Anforderungen.



Wir haben ein konkretes Ziel und einen Plan formuliert, wie und bis wann wir die E-Rechnung einführen.



Wie führen wir das E-Rechnungsverfahren ein?

Wir haben geklärt, welche E-Rechnungs-Plattformen wir nutzen können oder müssen – z. B. Dienstleisterlösungen, einheitliche nationale oder europäische Lösungen, Webseiten, auf denen man im Dialog Rechnungen direkt als E-Rechnung erstellen kann.



Wir haben geklärt, welche Anforderungen die E-Rechnungs-Plattformen und Softwarelösungen haben und ob diese mit unserer Software kompatibel sind.



Wir haben geklärt, wie wir die E-Rechnung in bestehende Softwarelösungen integrieren können – z. B. mit Dienstleistern wie Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware, SAP, abstimmen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.



Wir haben mit unserer Buchhaltung, dem Steuerberater und den Führungskräften ein Verfahren festgelegt, wie wir die E-Rechnung einführen können.



Wir haben geklärt, wie E-Rechnungen in bestehende Prozesse integriert werden können – Erfahrungen von Steuerberatern, Banken, Führungskräften, Beschäftigten und Kunden mitberücksichtigen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.



Wir haben die Datensicherheit und den Datenschutz technisch oder organisatorisch sichergestellt und festgelegt, wie mit Daten der E-Rechnung umgegangen wird (z. B. Zugangsberechtigungen).



Wir haben alle betroffenen Führungskräfte und Beschäftigten über den Umgang mit der E-Rechnung eingewiesen bzw. qualifiziert und dies hinreichend dokumentiert.



Weitere Informationen auf dem E-Rechnungs-Informationsportal der Bundesregierung.

Wer heute mit der E-Rechnung beginnt, nutzt die Vorteile dieses Verfahrens und ist auf die zukünftigen rechtlichen Anforderungen bestens vorbereitet.